

**Bescheid**  
**über**  
**die Verlängerung der Geltungsdauer des**  
**allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses vom 23.06.2021**

**Prüfzeugnis Nummer:**

**P-MPA-E-16-014**

**Gegenstand:**

Rohrabschottungen von Metallrohren mit den Bezeichnungen VSH C-Stahl mit PP coating, VSH C-Stahl außen verzinkt, VSH C-Stahl innen und außen verzinkt, VSH Edelstahl und Kupferrohre nach EN 1057 der Firma Aalberts integrated piping systems B.V. mit Steinwolle-Rohrschalen „Rockwool 800“ der Feuerwiderstandsklassen R 30 / R 60 / R 90 und R 120 gemäß VV TB NRW Teil C4 lfd. Nr. C 4.5 (Ausgabe 2025/01) nach DIN 4102-11 (Fassung 12/1985) zur Abschottung von nichtbrennbaren Rohren (Metallrohre) durch Massivwände, Massivdecken oder leichte Trennwände mit mindestens der gleichen Feuerwiderstandsdauer.

**Antragsteller:**

Aalberts integrated piping systems B.V.  
Oude Amersfoortseweg 99  
1212 AA Hilversum  
Niederlande

**Ausstellungsdatum:**

07.07.2026

**Geltungsdauer vom:**

24.06.2026

**Geltungsdauer bis:**

23.06.2031

Dieser Bescheid ersetzt den Bescheid vom 16.06.2026 und verlängert die Geltungsdauer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-MPA-E-16-014 vom 23.06.2021. Dieser Bescheid umfasst 3 Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit dem o. g. allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis und darf nur zusammen mit diesem verwendet werden.



**Seite 2 des Bescheides vom 07.07.2026 über die Verlängerung der Geltungsdauer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-MPA-E-16-014**

## **1 Kennzeichnung der Rohrabschottung**

Jede Abschottung nach diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist vom Errichter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Rohrabschottung "Name" nach ABP Nr. P-MPA-E-16-014 vom 16.06.2026 der Feuerwiderstandsklasse R 30 / R 60 / R 90 / R 120 gemäß DIN 4102-11:1985-12,
- Name des Errichters der Abschottung
- Monat/Jahr der Errichtung: ...

Das Schild ist jeweils oberhalb neben der Abschottung an der Wand bzw. Decke zu befestigen.

## **2 Übereinstimmungsnachweis**

Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) nach den Vorgaben der VV TB NRW, Ausgabe Januar 2025, Teil C4 lfd. Nr. C 4.5 (Abschottung von Metallrohren). Danach muss eine Übereinstimmungserklärung des Anwenders (Unternehmers) erfolgen.

Der Unternehmer, der die Rohrummantelung erstellt, muss gegenüber dem Auftraggeber einen schriftlichen Übereinstimmungsnachweis ausstellen, mit dem er bescheinigt, dass die Bauart entsprechend den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ausgeführt wurde und die hierbei verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

## **3 Rechtsgrundlage**

§ 17 III der Bauordnung für das Land Nordrhein Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung vom 21.07.2018, zuletzt geändert am 31.10.2023 (GV. NRW. S. 1172) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen für das Land Nordrhein-Westfalen (VV TB NRW), Ausgabe Januar 2025, Teil C4 lfd. Nr. C 4.5 erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

## **4 Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Postfach 10 01 55, 45801 Gelsenkirchen erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen übrigen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Daneben besteht auch die Möglichkeit, die Klage im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte ERVVO VG/FG, vom 7. November 2012) zu erheben. Bitte beachten Sie, dass eine gewöhnliche E-Mail im elektronischen Rechtsverkehr nicht anerkannt wird.

Für eine elektronische Klageerhebung sind bestimmte technische und formelle Voraussetzungen zu erfüllen, über die Sie sich unter [www.justiz.de](http://www.justiz.de) informieren können.





**Seite 3 des Bescheides vom 07.07.2026 über die Verlängerung der Geltungsdauer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-MPA-E-16-014**

## **5 Allgemeine Hinweise**

Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Anwendbarkeit der Bauart im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

Hersteller bzw. Vertreiber der Bauart haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“, dem Anwender der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Materialprüfungsamtes NRW. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen.

Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Vom Materialprüfungsamt NRW nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn technische Erkenntnisse dies erfordern.

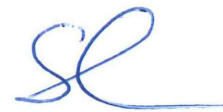
Die diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis zugrundeliegenden Prüfberichte sind vom Auftraggeber genannt worden.

**Erwitte 07.07.2026**

**Im Auftrag**



Dipl.-Ing. Thomas Friedrichs  
(Prüfstellenleiter)



Dr. Stefan Schwahn  
(Sachbearbeiter)

## Muster für eine Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die Rohrummantelung hergestellt hat
- Baustelle bzw. Gebäude
- Datum der Herstellung

Hiermit wird bestätigt, dass die Rohrabschottungen mit „ArmaFlex Protect“ der Feuerwiderstandsklassen R 30 / R 60 / R 90 / R120\*) unter Einhaltung aller Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-MPA-E-16-014 des Materialprüfungsamtes NRW vom 07.07.2026 hergestellt und eingebaut wurde.

Für die nicht vom Unterzeichner selbst hergestellten Bauprodukte oder Einzelteile wird dies ebenfalls aufgrund

- der vorhandenen Kennzeichnung der Teile entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses \*)
- eigener Kontrollen \*)
- entsprechender schriftlicher Bestätigungen der Hersteller der Bauprodukte oder Teile, die der Unterzeichner zu seinen Akten genommen hat. \*)

bestätigt.

---

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

(Diese Bestätigung ist dem Bauherren zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhandigen.)

\*) Nichtzutreffendes streichen

